

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 1158 - 1160

Ist eine im Urkundenprozesse erfolgte Eidesweigerung nach Umleitung des Urkundenprozesses in den ordentlichen Prozeß bindend?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

ohne daß an sie der Maßstab gelegt wird wie bei dem Widerruf eines Geständnisses an den Nachweis eines Irrthums, ein ganz anderes Resultat haben.

Aus Allem ergibt sich, daß das Berufungsgericht bei der vorliegenden Sachlage mit Recht den Urkundenprozeß für unstatthaft erachtet hat.

Nr. 143.

Ist eine im Urkundenprozeße erfolgte Eidesweigerung nach Umleitung des Urkundenprozesses in den ordentlichen Prozeß bindend?

C.P.O. §§ 559, 563, 428.

(Berufungsurtheil des Reichsgerichts (IV. Civilsenat) vom 29. März 1886 in Sachen v. S. zu Tokio, Beklagten, wider K. in Siogo, Kläger. IV. 387/85.)

Auf die Berufung des Beklagten ist das Urtheil des deutschen Konsulargerichts zu Yokohama dahin abgeändert, daß die Klage abgewiesen wird.

Thatbestand:

Der Beklagte hat vom Kläger vier Darlehne, je von 220 Silber-Dollars erhalten, und Kläger hat im Urkundenprozeß beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 880 Silber-Dollars zu verurtheilen.

Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage, indem er einwendete, daß die eingeklagten Beträge an den in der Klage angegebenen Fälligkeitstagen von dem Vizekonsul Sch. und dem Rittergutsbesitzer von K. an den Kläger bezahlt seien. Darüber schob er dem Kläger den Eid zu, welchen dieser annahm.

In dem Protokoll über den zur Abnahme des Eides vor dem ersuchten Konsulargericht zu Siogo-Osaka anberaumten Termine heißt es vom Kläger wörtlich:

„Letzterer lehnte es ab, den ihm durch Beschluß des Konsulargerichts zu Yokohama — auferlegten Eid zu leisten, mit dem Bemerkten, daß er seinen Vertreter zu Yokohama instruiert habe, seine Gründe zur Kenntniß des dortigen Konsulargerichts zu bringen.“

In der demnächst vor dem Prozeßgericht stattfindenden Verhandlung stand Kläger vom Urkundenprozeß ab. Beklagter beantragte, die Verhandlung auszusetzen und zur Fortsetzung einen späteren Termin anzuberaumen; diesen Antrag lehnte jedoch das Gericht auf Antrag des Klägers ab. Beklagter schob nun über die

Behauptung der Zahlung von Neuem den Eid zu, Kläger schob denselben zurück, und es ist dann wörtlich registriert: Beklagter nimmt den Eid nicht an.

Das im Tenor bezeichnete Konsulargericht hat angenommen, daß durch diese letztere Erklärung die Einrede der Zahlung widerlegt sei, und den Beklagten nach dem Klageantrage verurtheilt.

Gegen dieses Urtheil hat der Beklagte rechtzeitig die Berufung eingelegt und beantragt, den Kläger mit der Klage abzuweisen. Er führt aus, daß die behaupteten Zahlungen bereits vor der Ueberführung des Rechtsstreits in das ordentliche Verfahren durch die Eidesweigerung des Klägers bewiesen und daher eine neue Beweisführung im ordentlichen Verfahren unzulässig gewesen sei. Eventuell behauptete er die Unzulässigkeit der geschehenen Zurück-schiebung des Eides, weil Kläger über seine eigene Handlung, er Beklagter, dagegen über die Handlungen dritter Personen zu schwören gehabt haben würde. Neuesten Falls benannte er unter Vorbehalt seiner Erklärung über den Eid als Zeugen die beiden Personen, welche die behaupteten Zahlungen für ihn geleistet haben sollen.

Der Berufungsbeklagte hat die Zurückweisung der Berufung beantragt und mehrere Bescheinigungen überreicht, aus denen hervorgehen würde, daß nur der Konsul Sch. und zwar nur 304,68 Dollar an den Kläger gezahlt hat. — Diese Bescheinigungen sind vom Berufungskläger zwar in produzierter Form anerkannt, aber als Beweismittel für unzulässig und ungeeignet erachtet.

Entscheidungsgründe:

Mit Recht faßt der Richter erster Instanz die vom Kläger abgegebene Erklärung, daß er die Leistung des betreffenden Eides ablehne, als Verweigerung der Eidesleistung auf, und hat der Kläger auch eine andere Auffassung seiner Erklärung selbst nicht geltend gemacht. Den Behauptungen, welche unter den Eidesbeweis gestellt sind, mangelt es auch nicht, wie in der Berufungsinstanz ausgeführt wird, an der nöthigen Bestimmtheit. Dies hatte aber nach der C.P.O. § 429 die rechtliche Folge, daß die vom Beklagten behaupteten Zahlungen als voll bewiesen gelten. Es bedarf keiner Ausführung, daß das Hinzufügen des Klägers:

daß er seinen Vertreter in Yokohama instruiert habe, seine Gründe zur Kenntniß des dortigen Konsulargerichts zu bringen,

diese Wirkung nicht ausschloß, zumal der klägerische Vertreter demnächst solche Gründe nicht einmal geltend gemacht hat.

Diese Wirkung blieb auch nach der Ueberführung des Rechtsstreits in das ordentliche Verfahren bestehen und wurde auch durch die erneuerte Zuschreibung des Eides seitens des Beklagten nicht beseitigt. Denn in den Motiven zur C.P.D. § 563 (Entwurf § 539), welcher über das ordentliche Verfahren handelt, welches sich dem im Urkundenprozeß mit Vorbehalt der Rechte des Beklagten ergangenen Urtheil anschließt, heißt es S. 355, Sahn, Materialien S. 395:

Alle Verhandlungen des Urkundenprozesses bestehen auch für das fortdauernde ordentliche Verfahren; sowohl Erklärungen, als Unterlassen von Erklärungen wirken fort, soweit sie in dem ordentlichen Verfahren aus einer früheren Verhandlung fortwirken.

Die Motive bemerken ferner, daß Urkunden- und ordentlicher Prozeß zusammen materiell nur einen einzigen Prozeß bilden.

Es ist nicht abzusehen, weshalb dies anders sein sollte, wenn der Kläger auf Grund des § 559 vom Urkundenprozeß in der Weise absteht, daß der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig bleibt.

Das Reichsgericht hat auch in dem in den Entscheidungen in Civilsachen Bd. 13 S. 399 abgedruckten Urtheil bereits angenommen:

daß ein gesetzmäßig erhobener Eid auch nach Umleitung des Wechselverfahrens in das ordentliche Verfahren seine volle gesetzliche Bedeutung behält;

daß weder im Falle des § 562, noch in dem des § 559 der im Wechselprozeß geleistete Eid die ihm im § 428 beigelegte Bedeutung verliert.

Da nach C.P.D. §§ 428 und 429 die Leistung und die Verweigerung der Leistung des Eides die gleiche Wirkung haben, vollen Beweis zu begründen, so muß dies auch in dem letzteren Falle gelten.

Da hiernach auf Abweisung der Klage zu erkennen ist, erübrigt sich die Würdigung der sonstigen Angriffe des Berufungsklägers.